

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Gedanken zur Jahreswende von Landrat Martin Bayerstorfer	728
➤ Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,	728
Bekanntmachungen	730
➤ Manövermeldung	730
➤ Verbandssatzung - Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Erding in der Fassung vom 10. November 2009	731
➤ Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Erding	742
Pressemitteilungen	743
➤ Gültig ab den Weihnachtsferien: der Münchner Ferienpass	743
Termine.....	744
➤ Aufruf zur Blutspende HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SENDEN AUCH SIE BLUT	744
➤ Feiertagsregelung Bio- und Restmülltonnen Weihnachten und Neujahr	745
➤ Heiligabend und Silvester: Landratsamt ist geschlossen.....	746
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010 durch die	747
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010 durch die	748
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding	750
Rat und Hilfe	751

Gedanken zur Jahreswende von Landrat Martin Bayerstorfer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir blicken zurück auf ein Jahr, das vor allem von einem Wort geprägt war: Krise. Wirtschaftskrise, Finanzkrise, Schulden in Rekordhöhe – die Besorgnis erregenden Schlagzeilen begleiten uns seit Monaten. Viele Menschen haben Angst um ihren Arbeitsplatz. Unsere Gesellschaft muss sich auf härtere Zeiten einstellen.

Das betrifft sicher auch die Menschen in unserer Region, obwohl Erding ein nach wie vor prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum ist. Städte, Märkte und Gemeinden haben hier richtige Entscheidungen getroffen und dadurch gutes Wirtschaften ermöglicht. Davon partizipieren alle kommunalen Ebenen. Wir haben eine beispielhafte mittelständische Betriebsstruktur, die uns auch in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine Steigerung der Umlagekraft beschert: von 69 Millionen Euro im Jahr 2000 auf heute 118 Millionen Euro. Die Anziehungskraft des Landkreises als Wohn-, Arbeits- und Lebensraum ist ungebrochen. Erst vor wenigen Tagen haben die Medien berichtet, dass nach einer Studie des Bayerischen Landesamtes für Statistik keine Region in Bayern für Zuzügler attraktiver ist als Erding.

Dafür haben wir in den vergangenen Jahren Voraussetzungen geschaffen – im Schulbau, in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, im öffentlichen Personennahverkehr, im Gesundheitswesen, beim Energiemanagement und in vielen weiteren Bereichen. Bei den Investitionen in Betreuung und Bildung gehört der Landkreis Erding zu den Spitzenreitern. Allein für Unterhalt und Betrieb unserer weiterführenden Schulen geben wir pro Jahr rund fünf Millionen Euro aus; das ist richtig und gut angelegtes Geld, denn wir wollen den jungen Menschen eine Perspektive geben. Aktuell verwirklichen wir dies mit dem Neubau der Fach- und Berufsoberschule, einem wegweisenden Projekt in Passivhausbauweise, das schon während der Bauphase mit Preisen ausgezeichnet wurde und in einem Jahr bezugsfertig sein wird

Neben der Bildung liegt uns die Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger sehr am Herzen. Wir sind unablässig bestrebt, unser gut ausgebautes Kreiskrankenhaus und das Rettungswesen weiter zu verbessern – im Jahr 2009 mit der Eröffnung des Medizin Campus sowie der Krankenpflegeschule in Erding und der Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle, die jetzt zertifiziert wurde.

Steigende Einwohnerzahlen und gesellschaftliche Veränderungen bringen freilich auch Herausforderungen mit sich, auf die wir reagieren müssen und wollen. So hat der Etat für Jugendhilfe im kommenden Jahr ein Rekordvolumen von 12,5 Millionen Euro. Dafür weiten wir die Erziehungshilfe sowie die sozialpädagogische Familienhilfe aus und etablieren eine koordinierende Kinderschutzstelle. Außerdem haben wir im Herbst eine Schreibbaby-Ambulanz in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle eröffnet, um Eltern zu beraten und ihnen helfend zur Seite zu stehen. Neu eingerichtet wurde zudem eine Ganztagsintensivklasse; die bisherigen Ergebnisse sind ausgezeichnet. Wir wollen auch nicht wegsehen, wenn immer mehr Jugendliche exzessiv Alkohol trinken. Um hier

aufklärend und im akuten Fall tätig zu werden, startet das Landratsamt das Projekt „HaLT“, Hart am Limit. Für die zunehmende Zahl von Menschen, die sich verschulden und dadurch in Not geraten, schaffen wir eine zusätzliche Halbtagsstelle Schuldnerberatung im Landratsamt. Mit all diesen Maßnahmen stellen wir uns den Problemen, von denen auch ein blühender Landkreis nicht verschont bleibt.

In meinem Amt als Landrat stelle ich die Interessen der Gemeinschaft in den Mittelpunkt des politischen Handelns. Es muss unser gemeinsames Ziel sein, die ausgezeichneten Lebensbedingungen im Landkreis weiter zu sichern und auszubauen. Der Haushalt 2010 wurde vom Kreistag einstimmig verabschiedet und trägt damit dazu bei, dass wir mit soliden Finanzen in die Zukunft blicken und die gesteckten Ziele erreichen können.

Mein Dank gilt allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises, die sich auch im vergangenen Jahr für ihre Mitmenschen eingesetzt und engagiert haben. Bedanken möchte ich mich auch bei den Gemeinden mit den Bürgermeistern und den Mitgliedern des Kreistags für die konstruktive Zusammenarbeit.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich ein friedliches, glückliches und gesundes Jahr 2010.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Bekanntmachungen

Manövermeldung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 04.01. - 29.01., 01.02. - 26.02. und vom 01.03. - 31.03.2010 militärische Übungen durch. Die Manöver berühren auch den Landkreis Erding.

Bei den Übungen werden 20 Radfahrzeuge und 10 Hubschrauber eingesetzt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.

Verbandssatzung - Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Erding in der Fassung vom 10. November 2009

Die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding schließen sich gem. Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Erding.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Volkshochschule Erding“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erding.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 3,8 Mio. Euro. Es ist eingelegt durch den NEUBAU der VHS in der Lethnerstraße 13 in Erding.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erding, die Stadt Dorfen, der Markt Isen, die Gemeinden Berglern, Bockhorn, Buch am Buchrain, Eitting, Finsing, Forstern, Fraunberg, Hohenpolding, Inning am Holz, Kirchberg, Langenpreising, Lengdorf, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten, Steinkirchen, St. Wolfgang, Taufkirchen, Walpertskirchen, Wartenberg und Wörth.
- (2)
 1. Der Austritt von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Austritt setzt einen Antrag des bzw. der Beteiligten voraus.
 2. Ohne Rücksicht auf Ziffer 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.
 3. Der Austritt und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet Stadt und Landkreis Erding.

§ 4 Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Erding.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt in seinem räumlichen Wirkungskreis die Aufgaben der Erwachsenenbildung nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.
- (2)
 1. Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat keine Gewinnerzielungsabsicht: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckverbandes.
 3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen gemäß § 22 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Der Zweckverband tritt an die Stelle des e.V. Volkshochschule im Landkreis Erding.
- (4) Die Verbandsmitglieder bringen zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes das gesamte bewegliche Vermögen des Volkshochschulvereins in den Zweckverband ein.
- (5) Der Zweckverband übernimmt das gesamte Personal des Volkshochschulvereins zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.
- (6) Der Zweckverband übernimmt zur Erfüllung seiner Aufgaben an Stelle der Volkshochschule im Landkreis Erding e.V. deren Mitgliedschaft im Bayerischen Volkshochschulverband.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger (Art. 20 a Gemeindeordnung). Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 25 weiteren Verbandsräten.
- (2) Städte, Märkte und Gemeinden entsenden jeweils den 1. Bürgermeister als Verbandsrat.
- (3) Der Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung mit Mehrheit der Stimmen nach 4.) gewählt. Seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Die Anzahl der durch den einzelnen Verbandsrat vertretenen Stimmen richtet sich nach der zuletzt durch das Statistische Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Neben den in Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genannten Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden: die Bestellung des Geschäftsleiters.
- (3) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Gründung von oder die Beteiligung an weiteren juristischen Personen können nicht gegen die Stimmen einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gefasst werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung in jedem Kalenderjahr mindestens einmal ein. Sie ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit der Verbandsversammlung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 10

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen; insbesondere erledigt er in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, ausgenommen Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Die Übertragung dieser Angelegenheiten kann nicht im Einzelfall, sondern nur allgemein durch Beschluss der Verbandsversammlung widerrufen werden.

- (4) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 11 Der Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 7 weiteren Verbandsräten, die entsprechend den Vertretungsverhältnissen in der Verbandsversammlung nach den Vorschlägen der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmt werden.
- (3) Der Verbandsausschuss erledigt die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten als beschließender Ausschuss.
- (4) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch vor jeder Verbandsversammlung.

§ 12 Die Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erding.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte. Insoweit untersteht sie dessen Weisungen.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter/in), die von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsleiter übertragen. Insoweit unterliegt der Geschäftsleiter den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.
- (6) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 10 Abs. 4 sowie weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Der Programmbeirat

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Programmbeirat als beratenden Ausschuss.
- (2) Der Programmbeirat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 Programmbeiräten. Die Programmbeiräte werden von der Verbandsversammlung mit Mehrheit der Einzelstimmen bestimmt.
- (3) Der Programmbeirat berät den Verbandsvorsitzenden, die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss und den/die Geschäftleiter/in. Er empfiehlt den zuständigen Gremien die Beschlussfassung über die jeweiligen Semesterprogramme sowie alle grundsätzlichen Fragen des Angebotes der Erwachsenenbildung.

§ 14 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreises und Bezirke entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2) Die Aufgaben des in der Eigenbetriebsverordnung vorgesehenen Werksausschusses werden vom Verbandsausschuss, die Aufgaben der Werkleitung von den Geschäftsführern wahrgenommen.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes aus dem laufenden Volkshochschulbetrieb sowie die Zuschüsse nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und sonstige öffentliche Zuschüsse zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder und dem Verhältnis der Teilnehmer an Veranstaltungen nach der Statistik aus dem letzten Jahr. Die Gewichtung erfolgt hierbei wie folgt: 70 % des ungedeckten Bedarfes über den Schlüssel der Einwohnerzahl und 30 % über den Schlüssel der jeweiligen Teilnehmer aus den Gemeinden an Veranstaltungen.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - a) der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes, getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan,
 - b) des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen),
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 - d) des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - e) der Umlagen.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 4 Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde gemäß § 23 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.
- (5) Haushaltsjahr ist jeweils 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 18 Zwischenberichte

Die Geschäftsleitung hat der Verbandsversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu berichten.

§ 19 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 20 Rechenschaft

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Vorstandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich zu prüfen. Fachkräfte können zugezogen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmt werden.

- (3) Nach der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses veranlasst der Vorstandsvorsitzende die Abschlussprüfung nach Art. 107 GO. Soweit diese Abschlussprüfung nicht dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband übertragen werden soll, ist das Prüfungsorgan spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit dem Bericht über die Prüfung nach Art. 107 Gemeindeordnung und die örtliche Rechnungsprüfung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

IV. Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22 Abwicklung

- (1) Nach der Auflösung wird der Zweckverband abgewickelt. Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel in § 16 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding amtlich bekannt gemacht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Erding, den 10. November 2009
Zweckverband Volkshochschule Erding

gez. Jakob Schwimmer,
1. Bürgermeister und MdL
Verbandsvorsitzender

.....
Gemeinde Berglern

Herbert Knur, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Bockhorn

Hans Schreiner, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Buch am Buchrain

Ferdinand Geisberger, 1. Bürgermeister

.....
Stadt Dorfen

Heinz Grundner, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Eitting

Georg Wiester, 1. Bürgermeister

.....
Stadt Erding

Max Gotz, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Finsing

Max Kressirer, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Forstern

Georg Els, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Fraunberg

Johann Wiesmaier, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Hohenpolding

Heribert Niedermaier, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Inning am Holz

Dr. Josef Naderer, 1. Bürgermeister

.....
Markt Isen

Siegfried Fischer, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Kirchberg

Johann Grandinger, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Langenpreising

Peter Deimel, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Lengdorf

Gerlinde Sigl, 1. Bürgermeisterin

.....
Gemeinde Moosinning

Pamela Kruppa, 1. Bürgermeisterin

.....

Gemeinde Neuching

Johann Peis, 1. Bürgermeister

Gemeinde Oberding

Helmut Lackner, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Ottenhofen

Ernst Egner, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Pastetten

Cornelia Vogelfänger, 1. Bürgermeisterin

.....
Gemeinde Sankt Wolfgang

Jakob Schwimmer, MdL u. 1.
Bürgermeister

.....
Gemeinde Steinkirchen

Ursula Eibl, 1. Bürgermeisterin

.....
Gemeinde Taufkirchen/Vils

Franz Josef Hofstetter, 1. Bürgermeister

.....
Gemeinde Walpertskirchen

Georg Heilmeier, 1. Bürgermeister

.....
Markt Wartenberg

August Groh, 2. Bürgermeister

.....
Gemeinde Wörth

Rudolf Borgo, 1. Bürgermeister

**Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Volkshochschule Erding**

Dem Landratsamt Erding wurde mit Schreiben vom 13.11.2009 die Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Erding zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt Erding erlässt hierzu folgenden

Bescheid:

1. Die von den Städten Erding und Dorfen, den Märkten Isen und Wartenberg sowie den Gemeinden Berglern, Buch am Buchrain, Eitting, Finsing, Forstern, Fraunberg, Hohenpolding, Inning am Holz, Kirchberg, Langenpreising, Lengdorf, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten, Steinkirchen, St. Wolfgang, Taufkirchen, Walpertskirchen, Wartenberg und Wörth vereinbarte Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Erding wird genehmigt.
2. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - a)
Die Verbandssatzung ist durch die Verbandsversammlung in folgenden Punkten zu ändern:
 - aa)
Die Verbandssatzung bestimmt in § 14, dass der Zweckverband das Recht hat, Dienstherr von Beamten zu sein. Es ist deshalb eine Bestimmung in die Verbandssatzung aufzunehmen, wer die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen hat, wenn der Zweckverband aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen.
 - bb)
Sowohl die Anzahl der durch einen Verbandsrat vertretenen Stimmen (§ 8 Abs. 4 der Verbandssatzung), als auch die Höhe der Umlage (§ 16 Abs. 2 der Verbandssatzung) bestimmt sich nach den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Diese beiden Regelungen sind eindeutig zu fassen.
 - b)
Der geänderten Verbandssatzung ist von allen Mitgliedsgemeinden zuzustimmen. Der Zweckverband legt dem Landratsamt Erding die entsprechenden Beschlussbuchauszüge seiner Mitgliedsgemeinden jeweils mit der entsprechenden Verbandssatzung als Anlage vor.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Pressemitteilungen

Gültig ab den Weihnachtsferien: der Münchner Ferienpass

Der Verkauf des Münchner Ferienpasses startet vor den Weihnachtsferien in Erding, Dorfen, Finsing, Hörlkofen, Isen, Pastetten, Moosinning und Oberneuching.

Der Ferienpass ist gültig ab den Weihnachtsferien 2009 bis einschließlich Herbstferien 2010 für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.

Für Kinder bis einschließlich 14 Jahre kostet der Pass 13 Euro. Die kostenlose MVV-Benutzung gilt nur in den Sommerferien 2010.

Für Jugendliche ab 15 bis einschließlich 17 Jahre gibt es den Ferienpass für 9 Euro, jedoch ohne MVV-Nutzung. Mit dem U-21-Angebot können sie allerdings die Hälfte der Fahrtkosten sparen.

Für den Ferienpass ist unbedingt ein Foto erforderlich. Dieses muss zur Verkaufsstelle mitgebracht und dort abgestempelt werden.

Das erste Infoheft mit allen Angeboten gibt es mit dem Kauf des Ferienpasses. Es gilt bis zum Ende der Osterferien. In diesem Infoheft ist ein Gutschein enthalten, mit dem das zweite Infoheft für das Pfingst-, Sommer- und Herbstprogramm zu erwerben ist.

Der Pass kann das ganze Jahr über in den oben genannten Rathäusern erworben werden.

Kostenlose Angebote: zwei Mal Tierpark, Olympiaturm, Flugwerft Schleißheim, Eislaufen (Olympiapark), Socca Five, Schlösser, Gärten und Museen, Rollschuhkurse, Volkssternwarte, Bayerischer Rundfunk, Alter Peter, Feldhockey, Polizeireiter- und -hundestaffel, Museum Mensch & Natur, Jüdisches Museum, großes Sommergewinnspiel mit attraktiven Preisen, und vieles mehr.

Ermäßigte Angebote: Aktionen im Haus der Kunst, Schauspielen, Bayerische Staatsoper, Bavaria Filmstadt, Inlinekurse, Kiddi-Car, Trommeln, Hollihop, Klettern, Reiten, Olympiastation, Kochkurse, Tanzkurse, Erste-Hilfe-Kurs, Computerkurse, Sea-Life, Münchner Eiszauber, Stadtrundfahrten, Airport-Tour, Polizei-Hubschrauberstaffel, Stadtrundfahrt mit der Tram, Kinder- und Jugendmuseum und vieles mehr.

Neue Angebote sind der Kletterwald München, der Indoor-Spielplatz Lollihop in Erding, Museumspädagogik im Deutschen Museum und eine Nachtführung im Jagd- und Fischereimuseum.

Außerdem ist in den Pfingst- und Sommerferien der Eintritt in die städtischen Freibäder (M-Bäder) beliebig oft frei.

Weitere Informationen über den Münchner Ferienpass gibt es bei den Verkaufsstellen oder im Landratsamt Erding, Kommunale Jugendarbeit, Telefon 08122/ 58-1393 und 58-1171 bei Frau Huyer und Frau Klarl-Sigl.

Termine

Aufruf zur Blutspende

HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im Landkreis Erding in der Zeit vom 07.12.2009 bis 08.01.2010 durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr.

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede Spenderin und jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.
Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Landkreis Erding

Montag	28.12.09	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Dienstag	29.12.09	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Montag	04.01.10	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger 1
Dienstag	05.01.10	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger 1
Donnerstag	07.01.10	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger 1
Freitag	08.01.10	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger 1

Feiertagsregelung Bio- und Restmülltonnen Weihnachten und Neujahr

WEIHNACHTEN

<u>Die übliche Leerung vom:</u>		<u>erfolgt bereits am:</u>	
Montag	21.12.2009	Samstag	19.12.2009
Dienstag	22.12.2009	Montag	21.12.2009
Mittwoch	23.12.2009	Dienstag	22.12.2009
Donnerstag	24.12.2009	Mittwoch	23.12.2009
Freitag	25.12.2009	Donnerstag	24.12.2009

Montag, 28.12.2009 bis Donnerstag, 31.12.2009 bleiben unverändert.

NEUJAHR 2010

<u>Die übliche Leerung vom:</u>		<u>erfolgt erst am:</u>	
Freitag	01.01.2010	Samstag	02.01.2010

HEILIG DREI KÖNIGE

<u>Die übliche Leerung vom:</u>		<u>erfolgt erst am:</u>	
Mittwoch	06.01.2010	Donnerstag	07.01.2010
Donnerstag	07.01.2010	Freitag	08.01.2010
Freitag	08.01.2010	Samstag	09.01.2010

AUSNAHMEN:

Im **Gemeindebereich Walpertskirchen** erfolgt die Leerung grundsätzlich am Freitag. Die normale Feiertagsregelung wird hier nicht praktiziert, der Freitag bleibt als Abfuhrtag.

Eine Ausnahme stellen:

Freitag der 25.12.2009 und Freitag der 01.01.2010 dar, die übliche Leerung findet hier bereits an den Donnerstagen, 24.12.2009 und 31.12.2009 statt.

Im **Gemeindegebiet Walpertskirchen** musste aus zwingenden logistischen Gründen, im Bereich der Entleerung der Rest- und Bioabfalltonnen kurzfristig noch eine Tourenänderung ab 2010 durch die Firma Wilm Entsorgung – Recycling GmbH durchgeführt werden.

Die Rest- und Biomüllabfuhr in der Gemeinde Walpertskirchen wird ab 2010 von Freitag auf Montag verlegt.

Am Montag, 04.01.2010 erfolgt die Entleerung der Restmüllbehälter, am Montag, 11.01.2010 die Entleerung der Biomüllbehälter u.s.w.

Im **Gemeindebereich Fraunberg** wird bei der Biomüllabfuhr die normale Feiertagsregelung praktiziert.

Eine Ausnahme stellen bei der Restmüllabfuhr die Wochen mit einer Feiertagsverschiebung dar. Hier werden die Gemeindeteile Grucking, Reichenkirchen, Harham, Lohkirchen und Tittenkofen immer freitags entleert. Im Ort Fraunberg und Riding müssen die Tonnen auch bereits am Freitag bereitgestellt werden, die Abholung erfolgt hier jedoch evtl. erst am Samstag. Alle nicht aufgeführten Ortschaften (Gde. Thalheim, Helling, u.s.w.) werden definitiv immer samstags entleert.

Ausnahme: in geraden Kalenderwochen mit einem Feiertag am Freitag wird die Restmülltonnenentleerung wie folgt durchgeführt:

die Entleerung vom Freitag, 25.12.2009 findet in allen Gemeindeteilen am Donnerstag, den 24.12.2009 statt.

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Abfallentsorgung auf eine wöchentlich wechselnde Entleerung ausgerichtet ist, so dass alle Entleerungen die heuer (2009) in geraden Kalenderwochen stattfinden, ab nächstes Jahr (2010) in den ungeraden Kalenderwochen stattfinden werden und umgekehrt.

Heiligabend und Silvester: Landratsamt ist geschlossen

Das Landratsamt Erding und seine Außenstellen sind am 24. sowie am 31. Dezember geschlossen. Die Müllumladestation im Sollacher Forst, Gemeinde Isen, ist an diesen Tagen nur bis 12 Uhr geöffnet.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010 durch die

- Fa. Heinz, Moosburg, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23
- Fa. Wilm, Dorfen, Tel: 08081/2116

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Berglern		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Bockhorn		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Buch am Buchrain		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Eitting		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.	
Erding Stadt		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Erding Stadt		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Erding Stadt		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Erding Stadt		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Erding Stadt		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	04.01.	01.02.	01.03.	27.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Finsing		09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.
Forstern		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Fraunberg		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Hohenpolding		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Inning am Holz		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Isen		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Isen/Burgrain und südlich davon		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Kirchberg		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Langenpreising		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Lengdorf		22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Moosinning		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Neuching		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
Oberding		05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.
Ottenhofen		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
Pastetten		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Sankt Wolfgang		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Steinkirchen		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Taufkirchen (Ort)		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Walpertskirchen		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Wartenberg		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.

Wörth		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
--------------	--	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	--

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010 durch die

Fa. Heinz, Fa. Wilm, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Berglern								
Bockhorn Ort und Außenbereich Süd an Staatsstr. 2084		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Bockhorn Außenbereich Nord		22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Buch am Buchrain		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Dorfen Außenbereich West	Grenze B 15	15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.	
Dorfen Außenbereich Ost	Grenze B 15	12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Dorfen Stadt - Ost	Grenze B 15	13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Eitting		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Erding Stadt	Tour 1	05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.
Erding Stadt	Tour 2	07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Erding Stadt	Tour 3	08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
Erding Stadt	Tour 4	09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.
Erding Stadt	Tour 5	22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Finsing		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Forstern		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	
Fraunberg		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Hohenpolding		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Inning am Holz		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Isen - West	Grenze Staatsstraße 2086	04.01.	01.02.	01.03.	27.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Isen – Ost und Burgrain, Mittbach, Pemmering	Grenze Staatsstraße 2086	05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.
Kirchberg		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Langenpreising		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Lengdorf		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Moosinning Ort		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Moosinning Außenbereich		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Neuching		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Oberding Ort, Oberdingermoos, Schwaig, Schwaigermoos		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Gemeinde Oberding, Aufkirchen, Notzing, Niederding, Notzingermoos		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	
Ottenhofen		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	

Pastetten		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Sankt Wolfgang Ort und Außenbereich Nord bis Armstorf		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
St. Wolfgang Außenbereich Süd		09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.
Steinkirchen		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Taufkirchen Ort West	Grenze B 15	04.01.	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Taufkirchen Ort Ost	Grenze B 15	05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	27.04.	26.05.	22.06.
Taufkirchen Außenbereich Ost	Grenze B 15	07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Taufkirchen Außenbereich West	Grenze B 15	08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Walpertskirchen		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Wartenberg Ost	Grenze Erdinger/Strogenstr.	13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Wartenberg West	Grenze Erdinger/Strogenstr.	14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Wörth		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereit gestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt.

Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2009/2010 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch,den	27.01.2010
	03.03.2010
	14.04.2010
	12.05.2010
	23.06.2010

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)